

# NABU- Ordnung zur Reise- und Nebenkostenerstattung bei Dienstreisen im In- und Ausland

-gültig ab 01.01.2014 -

## **öffentliche Verkehrsmittel**

Bei Reisen mit der Deutschen Bahn oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln werden in der Regel die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Die Kosten einer BahnCard werden anteilig bis zur Höhe des Kaufpreises erstattet, wie sie bei dienstlich veranlassten Reisen zu Einsparungen führen.

Dienstlich erworbene Bahn-Bonus-Punkte dürfen ausschließlich dienstlich verwendet werden.

## **Taxi/ Mietwagen**

Taxikosten bedürfen der Begründung, wenn zum Beispiel Termine anders nicht eingehalten werden können oder schweres Gepäck mitgeführt werden musste. In Anlehnung an die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005. Es liegen triftige Gründe für eine Taxinutzung vor, wenn

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe oder zwingende persönliche Gründe (z.B. Unglücksfälle in der Familie) vorliegen
- anders das Hauptverkehrsmittel oder die Wohnung (abends) nicht erreicht werden kann
- der Geschäftsort (Tagungsort, Fortbildungsort) nicht anders oder nicht pünktlich erreicht werden kann
- der Gesundheitszustand des Dienstreisenden dies notwendig macht
- Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr stattfinden
- eine konkrete Gefährdung des Dienstreisenden besteht
- umfangreiches oder schweres Gepäck mitgeführt wird.

Ortsunkenntnis ist kein Grund für eine Taxibenutzung, ebenso nicht Fußstrecken bis zu 1,5 km.

Liegen keine triftigen Gründe vor, dürfen die Taxikosten nur bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG (0,20 EUR/km), höchstens 130 bzw. 150 EUR für Hin- und Rückfahrt.

Triftige Gründe für eine Mietwagenbenutzung liegen vor, wenn eine Kfz-Nutzung unumgänglich ist und ein Dienstkraftfahrzeug oder ein Kfz des Beschäftigten nicht zur Verfügung steht. Es wird nur die Miete für ein Kfz der unteren Mittelklasse erstattet, wobei die Anerkennung der Mietwagen vor Antritt der Dienstreise einzuholen ist.

## **Privatfahrzeug**

Die Fahrtkostenerstattung beträgt bei Benutzung des privaten Kfz 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 €. Bei erheblichem dienstlichem Interesse können 30 Cent je Kilometer und bis zu 150 € erstattet werden. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt zum Beispiel vor, wenn die Erledigung des Dienstgeschäftes nur mit dem Privatfahrzeug erfolgen konnte.

## **Flugzeug**

Flugkosten werden nur bei Vorliegen besonderer Gründe und in Höhe der Economy-Klasse erstattet. Vor Reiseantritt ist die Genehmigung des Vorgesetzten einzuholen.

Dienstlich erworbene Bonusmeilen dürfen ausschließlich dienstlich verwendet werden.

## **Nebenkosten**

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts nachweislich notwendige Auslagen, die nicht als Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten zu erstatten sind, werden gegen Beleg als Nebenkosten ersetzt.

## **Tagegelder (Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen)**

Die Erstattung der Pauschalen richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

### **Tagegeld Inland (bezogen auf den Kalendertag)**

- bei ganztägiger Abwesenheit (24 Stunden): 24 €

- bei Abwesenheit von mehr als 8 bis unter 24 Stunden : 12 €

Wird während der Dienstreise Verpflegung seitens des NABU oder Dritter zur Verfügung gestellt bzw. bezahlt, werden für ein Frühstück 4,80 € (20% des vollen Tagegeldes) und für ein Mittag

- oder Abendessen jeweils 9,60 € (40% des vollen Tagegeldes) abgezogen. Ein Abzug über das entsprechende Tagegeld hinaus erfolgt nicht.

### **Tagegeld Ausland**

Analog zu den Abwesenheitszeiten im Inland werden die Tagegelder abweichend von § 4, Abs. 5, Satz 4 EStG nach BRKG mit 100/80/40% der vollen Auslandstagegelder erstattet. Die aktuellen Sätze für das jeweilige Reiseland können in der Buchhaltung erfragt werden.

### **Übernachtungsgeld Inland**

Bei einer notwendigen Übernachtung in Deutschland wird eine Pauschale von 20 € erstattet. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar waren. Unvermeidbar sind Übernachtungskosten, wenn sie den Richtwert von 60 € nicht überschreiten. Darüber hinaus werden Übernachtungskosten nur übernommen, wenn sie als angemessen anerkannt wurden.

Hotelübernachtungen können selbst gebucht werden. Bei Hotelübernachtungen inklusive Frühstück und gleichzeitiger Inanspruchnahme von Tagegeldern werden generell 4,80 € vom Tagegeld abgezogen (siehe oben: Tagegeld Inland).

## **Übernachtungsgeld Ausland**

Für die Erstattung von Übernachtungskosten im Ausland gelten die Regelungen zum Übernachtungsgeld Inland entsprechend.

### **Allgemeine Hinweise:**

Reisen sind im Voraus beim jeweiligen Dienstvorgesetzten zu beantragen und von diesem zu bewilligen. Gleiches gilt für Ausnahmen die in begründeten Fällen gewährt werden können.

Grundsätzlich sollen Reisekostenabrechnungen baldmöglichst, spätestens jedoch 3 Monate nach Beendigung der Dienstreise, eingereicht werden. Sechs Monate nach Ende der Dienstreise erlischt der Anspruch auf Reisekostenerstattung.

Berlin, 25. Januar 2014

gez. i.A. Leif Miller

NABU- Bundesgeschäftsführer

(beschlossen vom NABU- Präsidium am 25.1.2014)#